

Satzung der Kinderstiftung Essen

Stand 30.06.2019

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Kinderstiftung Essen". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftung hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, sowie des Schutzes von Ehe und Familie zur Förderung des Wohlergehens der in Essen lebenden Kinder und ihrer Familien durch Verwirklichung einer in jeder Hinsicht kinderfreundlichen Stadt, die beispielgebend ist. Mit diesem Ziel will die Stiftung einen Beitrag leisten, die Stadt Essen kinderfreundlich zu entwickeln und zu gestalten sowie die Zukunftsfähigkeit der Kommunalentwicklung Essens zu stärken. Hierzu sollen mit bürgerschaftlichem Engagement alle Voraussetzungen geschaffen werden, den Kindern dieser Stadt die Möglichkeit zu geben, sich frei zu entfalten, gesund zu entwickeln und heimisch zu fühlen. Somit sollen die großstadtbedingten positiven Einflüsse auf Kinder gefestigt oder erweitert und die großstadtbedingten schädigenden Einflüsse hingegen verringert werden. Zweck der Stiftung ist, die Beschaffung von Mitteln zur Förderung genannter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
3. Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung und Durchführung von Vorhaben, die es den Kindern ermöglichen, sich altersgerecht zu entwickeln;

- Förderung und Durchführung von Vorhaben, die dazu beitragen, das Stadtgebilde durch eine kinderfreundliche Gestaltung als Lebensraum für Kinder erkennbar zu machen;
- Förderung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Einrichtungen mit beispielgebendem Wirken, hin zu kindgerechten Bedingungen des Wohnens, des Spiels und der Mobilität sowie der Betreuung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bildung, Kultur, Umwelt und Gesundheit;
- Förderung von innovativen Projekten für Kinder und Familien durch Verleihung des Prädikates "Kinderfreundlichkeit";
- Förderung der Aus- und Fortbildung von Führungs- und Fachkräften aus allen gesellschaftlichen Bereichen zur Stärkung des Wissens und des Verständnisses der Bedeutung der Kinderfreundlichkeit für eine Großstadt und zur Weiterentwicklung geeigneter Verhaltens- und Verfahrensweisen zum Wohle der Kinder;
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die das gesellschaftliche Bewusstsein verstärkt auf die Notwendigkeit einer kinderfreundlichen Umwelt öffentlich wirksam ausrichten;
- Einflussnahme auf Gesetze, Verordnungen und sonstige Entscheidungen auf europäischer, nationaler, Landes- und kommunaler Ebene mit dem Ziel, Kinder und ihre Familien zu stärken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Vereinigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger/Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem Stiftungskapital in Höhe von 124.725,61 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen kann mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.
4. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Ein Rechtsanspruch der Destinatäre auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
3. Rücklagen dürfen nur im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

4. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu vom Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs ausdrücklich bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung hat nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres binnen 3 Monaten einen Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss ist durch zwei jährlich vom Kuratorium zu bestimmende Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt. Der Jahresabschluss ist dem Kuratorium zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer zur Feststellung vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer enthält Ausführungen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens, der satzungsgemäßen Mittelverwendung und der Rücklagenbildung.
4. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch das Kuratorium.

§ 7

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium und
- b) der Vorstand.

Daneben kann das Kuratorium einen Beirat als beratendes Gremium berufen.

2. Das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung, über die Art und Weise der Zweckverwirklichung der Stiftung.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses erstattet werden.
4. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Hilfspersonen oder Dritte, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise - wie z.B. Vermögensverwaltung oder Rechnungslegung - auf Dritte übertragen.

§ 8

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Das erste Kuratorium wird nach Anerkennung der Stiftung von den Stiftern unter Beachtung § 8 Abs. 2 bestellt.
2. Mitglieder des Kuratoriums können vom Beirat, dem Vorstand der Stiftung, der National-Bank AG, dem Rat der Stadt Essen und dem Kuratorium selbst zur Wahl vorgeschlagen werden.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für eine gemeinsame Amtsperiode von 5 Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Rat der Stadt Essen erhält neben seinem Vorschlagsrecht ein Entsenderecht für vier Mitglieder des Kuratoriums. Das Entsenderecht übt der Rat der Stadt Essen vor dem Ablauf der Amtsperiode aus. Vor Ablauf der Amtsperiode wählt zudem das Kuratorium aus dem Kreis der Vorschläge der Vorschlagsberechtigten bis zu sieben weitere neue Kuratoriumsmitglieder, bei Ausschluss des Stimmrechts des jeweils Betroffenen.
4. Mitglieder des Kuratoriums, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder als Mitglied des Rates der Stadt berufen sind, scheiden bei Aufgabe oder Beendigung dieses öffentlichen Amtes oder des Ratsmandates mit der Berufung einer Nachfolge aus.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es wird von seinem Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal zusammengerufen. Auf Antrag von mindestens 2/3 seiner Mitglieder muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen einberufen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist das oberste Willensbildungsorgan der Stiftung und beschließt über die wesentlichen Stiftungsangelegenheiten.
2. Das Kuratorium entscheidet insbesondere über
 - a) die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes.
 - c) die Entlastung des Vorstandes und, soweit bestellt, der Geschäftsführung,
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit anderen Stiftungen,
 - f) die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens in Ausnahmefällen,
 - g) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier natürlichen Personen, die nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein dürfen.
2. Das Kuratorium beruft den Vorstand und benennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden. Das Kuratorium kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können sie vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Mitglieder des ersten Vorstandes, deren Amtszeit 5 Jahre beträgt, sind von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der vom Kuratorium hierzu erlassenen Beschlüsse,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel unter Berücksichtigung der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien,
 - c) die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen,
 - d) die fakultative Bestellung der Geschäftsführer und deren Beaufsichtigung,
 - e) die Vorlage des Jahresabschlusses an das Kuratorium zur Beschlussfassung und danach Vorlage an die Stiftungsaufsicht,

- f) die Unterrichtung des Beirates über wesentliche Angelegenheiten, soweit dieser berufen wurde,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit anderen Stiftungen.
3. Die Haftung des Vorstandes ist gegenüber der Stiftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 12

Bestellung und Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Stiftung kann einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstandes sein.
3. Die Geschäftsführung beruft im Falle ihrer Bestellung im Auftrage des Kuratoriums oder des Vorstandes deren Sitzungen ein, bereitet deren Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil, führt Beschlüsse des Kuratoriums oder Vorstandes aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Stiftung sowie die im Rahmen von Geschäftsordnungen ihr übertragenen Aufgaben.
4. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere
 - a) die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit nicht mehr als 1.000 Euro verpflichten,
 - b) die Führung des Rechnungswesens der Stiftung einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium

§ 13

Beschlussfassung

1. Kuratorium und Vorstand fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Grundlagen der Stiftung handelt.
2. Kuratorium und Vorstand sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht schriftlich geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend oder vertreten ist. Die Sitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der jeweilige Vorsitzende wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des beschlussfassenden Organs sowie dem Vorsitzenden des nicht beschlussfassenden Organs und dem Geschäftsführer zuzuleiten.

§ 14

Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kuratorium für 5 Jahre berufen, eine erneute Berufung ist möglich. Sie beraten das Kuratorium und den Vorstand bei der fachlichen Umsetzung des Stiftungszwecks.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 21 Personen. Ein Teil der Beiratsmitglieder soll als Fachleute die kinderrelevanten Lebensbereiche repräsentieren, ein weiterer soll aus Essener Unternehmen kommen. Die Mitglieder bringen ihr Wissen und ihre beruflichen und / oder privaten Netzwerke in ihre Tätigkeit für den Beirat ein. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann das Kuratorium einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Neuberufung des Beirates erfolgt durch die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 15

Satzungsänderung

1. Kuratorium und Vorstand können eine Änderung der Satzung in gemeinsamer Sitzung beschließen, wenn die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Eine Auflösung der Stiftung oder ein Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftung(en) ist nur möglich, wenn wegen geänderter Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich oder sinnvoll ist und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Ein geänderter, oder neuer Stiftungszweck oder die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Der Beschluss über eine Änderung des Stiftungszweckes, eine Auflösung der Stiftung oder ein Zusammenschluss mit einer oder mehreren steuerbegünstigten Stiftung(en) bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder von Kuratorium und Vorstand.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
4. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Essen oder eine andere vom Kuratorium zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Entscheidung über den Vermögensanfall ist entsprechend § 15 Abs. 2 zu treffen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

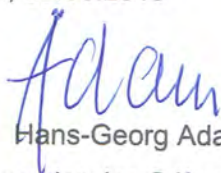
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

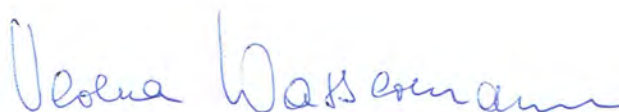
1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

Essen, 30.06.2019



Hans-Georg Adam

Vorsitzender des Stiftungsvorstands



Verena Wassermann

Stiftungsvorstand